

**Bundesrepublik
Deutschland**

Rahmenwerk für Grüne Bundes- wertpapiere

II. Ausgabe
15. Januar 2026



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesrepublik Deutschland

Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere

**II. Ausgabe
15. Januar 2026**

**(Deutsche Übersetzung - nur die englische
Fassung ist rechtlich bindend)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Begebenungen	4
1.2 Aktualisierung des Rahmenwerks	5
2. Die Ziele Deutschlands im Bereich Klima, Umwelt, Natur und Sustainable Finance	6
2.1 Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft	6
2.2 Sustainable Finance und grüne Anleihen als Hebel zur Transformation	9
3. Organisationsstruktur für die Verwaltung von Grünen Bundeswertpapieren	10
3.1 Interministerielle Arbeitsgruppe	10
3.2 Kernteam Grüne Bundeswertpapiere	10
4. Ordnungsrahmen Grüner Bundeswertpapiere	12
4.1 Verwendung der Emissionserlöse („Use of Proceeds“)	13
4.2 Prozess der Projektbewertung und -auswahl („Process for Project Evaluation & Selection“)	18
4.3 Management der Erlöse („Management of Proceeds“)	19
4.4 Berichterstattung („Reporting“)	19
5. Risikomanagement und soziale Schutzmechanismen	22
6. Externe Prüfung	24
6.1 Externes Gutachten zum Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere	24
6.2 Jährliche externe Prüfung der anrechenbaren Ausgaben	24
Rechtlicher Hinweis	25

1. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum nationalen Klimaschutz im Einklang mit dem Pariser Abkommen verpflichtet. Zudem unterstützt Deutschland den European Green Deal, den Clean Industrial Deal sowie die Biodiversitätsstrategie 2030 der Europäischen Union. Mit der Klima-, Umwelt- und Naturschutzpolitik auf internationaler Ebene gestaltet und finanziert Deutschland, gemeinsam mit seinen Partnern, entsprechende Strategien und Maßnahmen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wandel.

Am 24. August 2020 veröffentlichte die Bundesrepublik Deutschland die erste Fassung ihres Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere („Rahmenwerk 2020“). Unter diesem Rahmenwerk hat Deutschland von 2020 bis 2025 Grüne Bundesanleihen und Grüne Bundesobligationen (gemeinsam die „Grünen Bundeswertpapiere“) begeben (siehe 1.1).

Diese zweite Fassung des Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere vom 15. Januar 2026 („Rahmenwerk 2026“, oder das „Rahmenwerk“) ist eine Fortschreibung und Anpassung der ersten Fassung (siehe 1.2). Die Begebungen Grüner Bundeswertpapiere nach Veröffentlichung der zweiten Fassung erfolgen unter dem hiermit vorliegenden Rahmenwerk. Die grundlegenden Merkmale der Grünen Bundeswertpapiere nach der ersten veröffentlichten Fassung des Rahmenwerks bleiben erhalten.

1.1 Begebungen

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH („Finanzagentur“) begibt im Namen der Bundesrepublik Deutschland Grüne Bundeswertpapiere im Auktions- oder Syndikatsverfahren. Eine „Begebung“ im Sinne dieses Rahmenwerks ist

- entweder die Erstemission eines neuen Grünen Bundeswertpapiers
- oder eine Aufstockung eines bereits emittierten Grünen Bundeswertpapiers.

Aufstockungen sind mit dem ausstehenden Teil des Bundeswertpapiers vollständig fungibel. Unter der ersten Fassung des Rahmenwerks hat die Finanzagentur neun Grüne Bundeswertpapiere neu emittiert und mehrfach aufgestockt. Die Begebungen Grüner Bundeswertpapiere ab dem Jahr 2026 erfolgen unter der neuen Fassung des Rahmenwerks. Neben Neuemissionen und deren Aufstockungen können dies auch Aufstockungen Grüner Bundeswertpapiere sein, die bereits unter der ersten Fassung des Rahmenwerks neu emittiert wurden, vgl. nachfolgende Übersicht. Einzelheiten und Informationen zur Emissionsaktivität finden sich auf den Internetseiten der Finanzagentur¹ und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)². Die Pressenotizen/-mitteilungen zu Ankündigung, Ausschreibung und Ergebnis einer Begebung enthalten bei Grünen Bundeswertpapieren einen Verweis auf das Rahmenwerk.

¹ Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/bundeswertpapierarten/gruene-bundeswertpapiere>

² Bundesministerium der Finanzen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Nachhaltigkeitsstrategie/Gruene-Bundeswertpapiere-eingeschraenkt/gruene-bundeswertpapiere.html>

Übersicht der Neuemissionen Grüner Bundeswertpapiere unter dem Rahmenwerk 2020

Tabelle 1

Datum der Erstemission	Wertpapierart	ISIN	Fälligkeit
02. September 2020	10-jährige Grüne Bundesanleihe	DE0001030708	15. August 2030
04. November 2020	Grüne Bundesobligation	DE0001030716	10. Oktober 2025
11. Mai 2021	30-jährige Grüne Bundesanleihe	DE0001030724	15. August 2050
08. September 2021	10-jährige Grüne Bundesanleihe	DE0001030732	15. August 2031
31. August 2022	Grüne Bundesobligation	DE0001030740	15. Oktober 2027
25. April 2023	10-jährige Grüne Bundesanleihe	DE000BU3Z005	15. Februar 2033
13. Juni 2023	30-jährige Grüne Bundesanleihe	DE0001030757	15. August 2053
30. April 2024	Grüne Bundesobligation	DE000BU35025	12. April 2029
08. April 2025	10-jährige Grüne Bundesanleihe	DE000BU3Z047	15. Februar 2035

1.2 Aktualisierung des Rahmenwerks

Die hier vorliegende Fassung des Rahmenwerks ist eine überarbeitete Version der vorherigen Fassung des Rahmenwerks aus dem Jahr 2020. Sie wurde vom BMF in Zusammenarbeit mit dem Kernteam Grüne Bundeswertpapiere („Kernteam“, siehe 3.2) und der Interministeriellen Arbeitsgruppe („IMAG“, siehe 3.1) ausgearbeitet und veröffentlicht. Die Aktualisierung schreibt das etablierte Rahmenwerk unter Berücksichtigung des aktuellen Marktstandards fort und trägt den gewonnenen Erfahrungen des Kernteams und der IMAG im Umgang mit Grünen Bundeswertpapieren Rechnung. Die wichtigsten Aktualisierungen sind:

- Aufnahme und Aktualisierung von Zielen im nationalen und internationalen Klima-, Umwelt- und Naturschutz (siehe 2.1), u. a. zur Senkung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs sowie zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien,
- Umsetzung bzw. Aktualisierung von Merkmalen diverser Marktstandards, wie die von der International Capital Markets Association (ICMA) veröffentlichten Green Bond Principles (GBP)³ aus dem Jahr 2025,

- Beschreibung der „als grün anerkannten Ausgaben“, insbesondere durch Zuordnung der Ausgabenkategorien zu Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung und der delegierten Rechtsakte der Europäischen Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten (Taxonomie-VO⁴) und präzisierte Formulierungen der Ausschlusskriterien (siehe 4.1),
- Erhöhte Transparenz beim Auswahlprozess insbesondere auch im Management von möglichen ökologischen und sozialen Risiken (siehe 4.2 und 5),
- Frühzeitige Veröffentlichung und Berichterstattung zu den „als grün anerkannten Ausgaben“ (siehe 4.4) und
- Umstellung von der bisherigen, nachträglichen Third-Party Verification auf eine Second-Party Opinion zur jährlichen Bestätigung des Umweltnutzens der „als grün anerkannten Ausgaben“ im Begebungsjahr (siehe 6).

3 Green Bond Principles, Version 2025: <https://www.icmagroup.org/assets/documents/Sustainable-finance/2025-updates/Green-Bond-Principles-GBP-June-2025.pdf>

4 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_2020.198.01.0013.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A198%3ATOC

2. Die Ziele Deutschlands im Bereich Klima, Umwelt, Natur und Sustainable Finance

2.1 Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft

Deutschland und die Europäische Union befinden sich im Übergang zu einer Wirtschaft, die nachhaltig, klimaneutral, ressourcenschonend und biodiversitätsfreundlich ist. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht angezeigt, sondern stärkt auch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und der europäischen Wirtschaft insgesamt. Auf nationaler Ebene bildet die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie den politischen Rahmen für diesen Übergang. Der europäische *Green Deal*⁵ und der *Clean Industrial Deal*, als Strategien der EU für nachhaltiges Wachstum, bilden die Grundlage für Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Entwicklung zum ersten klimaneutralen Kontinent bis zum Jahr 2050.

Auf internationaler Ebene bekennt sich Deutschland zum Pariser Abkommen⁶, zum Globalen Biodiversitätsrahmen⁷ und zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „SDGs“). Um die Ziele im Klima-, Umwelt- und Naturschutz zu erreichen, stellt der Bund umfangreiche Haushaltsmittel bereit, die sich auch in der Allokation der Grünen Bundeswertpapiere widerspiegeln, z. B. für Investitionen und Betrieb, Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer in wesentlichen Bereichen auf nationaler Ebene und in der internationalen Zusammenarbeit.

5 Europäischer Grüner Deal: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

6 Pariser Abkommen: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

7 Globaler Biodiversitätsrahmen: <https://www.cbd.int/gb/>

Klimaschutz und Energiewende

Auf EU-Ebene werden die klimapolitischen Anstrengungen der Mitgliedsstaaten in ein verbindliches und EU-weites Klimaziel 2040 übersetzt. Deutschland hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verpflichtet, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden.⁸ Bis zum Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2040 beträgt das Minderungsziel mindestens 88 Prozent. Das Klimaschutzgesetz sieht vor, dass zur Einhaltung dieser Ziele die Bundesregierung jeweils im ersten Jahr der Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm mit wirksamen Maßnahmen beschließt. Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind zu beschließen, wenn der unabhängige Expertenrat für Klimafragen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren feststellt, dass die jährlichen Minderungsziele im Zeitraum 2021-2030 absehbar verfehlt werden.

Um die Klimaziele erreichen zu können, wird die Dekarbonisierung in den sechs Handlungsfeldern Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) vorangetrieben.

Im Verkehrsbereich soll ein attraktives Regulierungsumfeld Investitionen in klimafreundliche Mobilität fördern und den Hochlauf nachhaltiger Lösungen unterstützen. Die Transformation des Verkehrssektors erfolgt technologieoffen und innovationsfreundlich, unabhängig vom Verkehrsträger, um zukunftsfähige Mobilitätsangebote zu

8 §3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes



ermöglichen. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Modernisierung der Infrastruktur: Die Schieneninfrastruktur wird ertüchtigt, um die Bahn als klimafreundliches Verkehrsmittel zu stärken. Für die individuelle Mobilität wird eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur geschaffen, um die Marktdurchdringung der Elektromobilität zu beschleunigen. Erneuerbare Kraftstoffe bilden einen wichtigen Baustein der Dekarbonisierungsstrategie. Sie ergänzen die Elektromobilität insbesondere in den „hard-to-abate“-Sektoren wie Luft- und Schifffahrt, aber auch im Straßenverkehr, und leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung des gesamten Verkehrssektors. Auch der Rad- und Fußverkehr soll z.B. durch den Nationalen Radverkehrsplan 3.0 und die Fußverkehrsstrategie gestärkt und gefördert werden.

Deutschland stellt seine Energieversorgung um und steigert seine Energieeffizienz. Bis spätestens im Jahr 2038 – idealerweise bis 2030 – soll der Ausstieg aus der Kohlestromversorgung erfolgen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent ausgebaut werden.⁹ Doch nicht nur die Energieerzeugung in Deutschland wird grüner, sondern auch Energie sparsamer und effizienter genutzt. Der Endenergieverbrauch Deutschlands soll bis 2045 im Vergleich zum Jahr 2008 um 45 Prozent gesenkt werden.¹⁰

Für einen klimaneutralen Industriestandort Deutschland ist eine grundlegende Transformation von industriellen Produktionsprozessen notwendig, die auf technischen und digitalen Lösungen sowie Infrastrukturinvestitionen

zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Nutzung von Wasserstoff, Flexibilisierung, Energie-, Material- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie zum Leichtbau und dem Ersatz fossilbasierter durch biobasierte Rohstoffe aufbauen muss. Diese Umstellung ist für die deutsche Wirtschaft eine enorme Herausforderung, bedeutet gleichzeitig aber auch Anreize für Innovationen.

Im Juli 2023 hat die Bundesregierung die **Leichtbaustrategie** beschlossen.¹¹ Sie verfolgt das Ziel, die Transformations-, Resilienz- und Innovationspotenziale von Leichtbautechnologien und -werkstoffen ressortübergreifend zu aktivieren und damit einen substanziellem Beitrag insbesondere zur Erreichung der Green Deal Ziele zu leisten. Sie ist auf die Senkung der Treibhausgasemissionen und des Ressourceneinsatzes sowie auf die Stärkung des Industriestandortes durch Leichtbauinnovationen ausgerichtet. Zur Umsetzung der Leichtbaustrategie wurden acht Maßnahmenpakete formuliert.

Das **Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz** zielt darauf ab, Ökosysteme wie Wälder und Moore wiederherzustellen, zu schützen und resilenter zu machen und somit unsere Lebensgrundlage zu sichern. Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer und bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig unterstützt die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz die Durchführung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur auf Bundes- und Landesebene.

9 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)

10 Erstmals gesetzlich verbindlicher Rahmen für Energieeinsparungen: Energieeffizienzgesetz

11 Leichtbaustrategie: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leichtbaustrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=18

Anpassung an den Klimawandel

Global kommt es immer häufiger zu Hitzewellen, Dürren, starken Regenfällen, Ernteausfällen und Waldbränden. Verheerende Schäden für Wirtschaft, Infrastruktur und Gebäude sind die Folge. Auch die menschliche Gesundheit wird durch den Klimawandel belastet und im Extremfall sogar Menschenleben gefährdet.

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen hat Deutschland deshalb umfangreiche Maßnahmen beschlossen. Ziel ist es, die Anfälligkeit der Gesellschaft für die Folgen des Klimawandels zu verringern, indem die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme verbessert wird.

Mit dem ersten bundesweiten Klimaanpassungsgesetz¹² setzt die Bundesregierung einen rechtlich verbindlichen Rahmen für die künftigen Klimaanpassungen in Deutschland. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung im Dezember 2024 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie beschlossen, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes enthält.¹³

Umweltschutz

Umweltbelastungen haben unmittelbar Auswirkungen auf Menschen und Natur. Sie sollen reduziert werden. Das bedeutet: Weniger Ausstoß von Schadstoffen, wie z. B. Feinstaub und Stickstoffoxide, weniger Lärmemissionen sowie weniger Flächen- und Ressourcenverbrauch.

Das nationale Luftreinhalteprogramm legt dar, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung die europäischen Ziele erreichen und damit

12 Klimaanpassungsgesetz: <https://www.bmuv.de/themen/klimaanpassung/das-klimaanpassungsgesetz-kang>

13 Klimaanpassungsstrategie: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/klimaanpassungsstrategie-2024-2324828>

die Luftqualität in Deutschland bis 2030 weiter verbessern will. Hauptziel ist ein deutlicher Rückgang von Feinstaub und seinen Vorläufersubstanzen wie Ammoniak, die die Bildung von Feinstäuben begünstigen.¹⁴

Erhaltung der biologischen Vielfalt und Naturschutz

Die biologische Vielfalt geht trotz zahlreicher nationaler und internationaler Gegenmaßnahmen weltweit dramatisch zurück¹⁵. Deutschland unternimmt deshalb große Anstrengungen, um die biologische Vielfalt wirksam zu schützen und wiederherzustellen. Dabei setzt die Bundesregierung die internationales Vereinbarungen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal um (GBF) und leistet einen Beitrag zur EU-Biodiversitätsstrategie 2030.

Zu den Meilensteinen gehört die **Nationale Biodiversitätsstrategie** (NBS) 2030. Die im Jahr 2007 erstmals verabschiedete „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“¹⁶ wurde im Jahr 2024 umfangreich fortgeschrieben. Als zentrale Naturschutzstrategie der Bundesregierung bündelt die NBS 2030, weitere relevante Strategien und Programme z.B. zum natürlichen Klimaschutz unter einem Dach. Sie umfasst neben übergeordneten Biodiversitätszielen wie

14 Der Immissionsschutz in Deutschland wird vor allem durch das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“, kurz Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Darüber hinaus gibt es auch landesrechtliche Immissionsschutzvorschriften.

15 UN Bericht: Nature's Dangerous Decline "Unprecedented": <https://www.un.org/sustainabledevelopment/blog/2019/05/nature-decline-unprecedented-report/>

16 Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt: <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/allgemeines-und-strategien/nationale-strategie>





zum Beispiel dem Artenschutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen auch weitere aktuelle Themen wie Stadtnatur, Klimaschutz und den Ausbau von Erneuerbaren Energien.

Nachhaltige Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Kreislaufwirtschaft

Darüber hinaus hat Deutschland auch für die übrigen Ziele des European Green Deal seine Strategien und Regulierung seit der Veröffentlichung des ersten Rahmenwerkes für Grüne Bundeswertpapiere weiterentwickelt. Insbesondere sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

Nationale Wasserstrategie: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz stehen durch Klimawandel, Globalisierung, und dem demografischen Wandel vor diversen Herausforderungen. Die „Nationale Wasserstrategie“¹⁷ bündelt erstmals wasserbezogene Maßnahmen in allen Sektoren und zielt darauf ab, auch im Jahr 2050 und darüber hinaus den nachhaltigen Umgang mit unseren Wasserressourcen zu sichern.

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS): Neben umfangreicher Gesetzgebung, die den Rahmen für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft setzen soll, wurde im Dezember 2024 eine neue Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie beschlossen.¹⁸ Alle Stationen des Produktlebenszyklus werden dabei berücksichtigt: die Gestaltung von Produkten, die Auswahl der Materialien, die Produktion, die möglichst lange Nutzungsphase und schließlich die Wiederverwendung oder das Recycling.

17 Nationale Wasserstrategie: <https://www.bmuv.de/wasserstrategie>

18 Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie: <https://www.bmuv.de/themen/kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaftsstrategie>

2.2 Sustainable Finance und grüne Anleihen als Hebel zur Transformation

Ein Finanzsystem, in dem Umwelt-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in den Entscheidungen der Akteure berücksichtigt werden (Sustainable Finance), trägt dazu bei, dass finanzielle Chancen und Risiken von Klimafolgen, Abhängigkeiten von Natur oder der Transformation korrekt bewertet werden. Dies mobilisiert nachhaltige öffentliche und private Investitionen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft maßgeblich.

Als Emittent Grüner Bundeswertpapiere hat Deutschland seit 2020 den Kapitalmarkt merklich weiterentwickelt, eine grüne Renditekurve als Benchmark etabliert und Finanzströme als zentrale Transformationshebel in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung gelenkt. Dies zementiert den Anspruch Deutschlands, Sustainable Finance bleibend im Finanzsystem zu verankern.

Mit der Sustainable Finance Strategie 2021¹⁹ und der Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025²⁰ bekräftigt Deutschland sein Bekenntnis zu Sustainable Finance und zur Fortsetzung des erfolgreichen grünen Emissionsprogramms.

19 Deutsche Sustainable Finance Strategie: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deutsche-sustainable-finance-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6

20 Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>

3. Organisationsstruktur für die Verwaltung von Grünen Bundeswertpapieren

Die Prozesse in Verbindung mit den „als grün anerkannten Ausgaben“ (im Folgenden „anrechenbare Ausgaben“) für Grüne Bundeswertpapiere verantworten und steuern die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) und das Kernteam Grüne Bundeswertpapiere.

3.1 Interministerielle Arbeitsgruppe

Die Ministerien in der IMAG treffen grundlegende Entscheidungen zu den Grünen Bundeswertpapieren. Sie validieren das Rahmenwerk und verantworten die Auswahl der anrechenbaren Ausgaben. Unter der Leitung des BMF bündelt die IMAG das Fachwissen, das für eine sorgfältige Evaluierung und Auswahl von anrechenbaren Ausgaben erforderlich ist. In ihr sind aktuell folgende Bundesministerien vertreten²¹:

- Bundesministerium der Finanzen (BMF),
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE),
- Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR),
- Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS),
- Bundesministerium für Verkehr (BMV),
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN),
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH),
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Die Zusammensetzung der IMAG wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Veränderungen in der Zusammensetzung der IMAG werden durch die IMAG bestätigt. Die in der IMAG vertretenen Ministerien sind jeweils aktuell auf den Internetseiten des BMF und der Finanzagentur einsehbar.

Die IMAG kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die ihr anvertrauten Aufgaben wahrzunehmen.

3.2 Kernteam Grüne Bundeswertpapiere

Das Kernteam ist verantwortlich für die Durchführung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit Grünen Bundeswertpapieren. Das BMF leitet das Kernteam, vertreten sind zudem die Ministerien, die im Wesentlichen für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz verantwortlich sind, sowie die Finanzagentur.

Die Zusammensetzung des Kernteams wird regelmäßig, mindestens einmal je Legislaturperiode, überprüft. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass das Kernteam über das relevante Fachwissen und notwendige Kapazitäten verfügt, um die ihm anvertrauten Aufgaben erfüllen zu können. Die aktuelle Zusammensetzung des Kernteams ist stets auf den Internetseiten des BMF und der Finanzagentur einsehbar.

²¹ Amtliche Reihenfolge gemäß Anlage 2 der Bekanntmachung der Regierungsbildung am 6. Mai 2025 im Bundesanzeiger vom 9. Mai 2025 (Fundstelle: BA NZ AT 12.05.2025 B2)

Abbildung 1

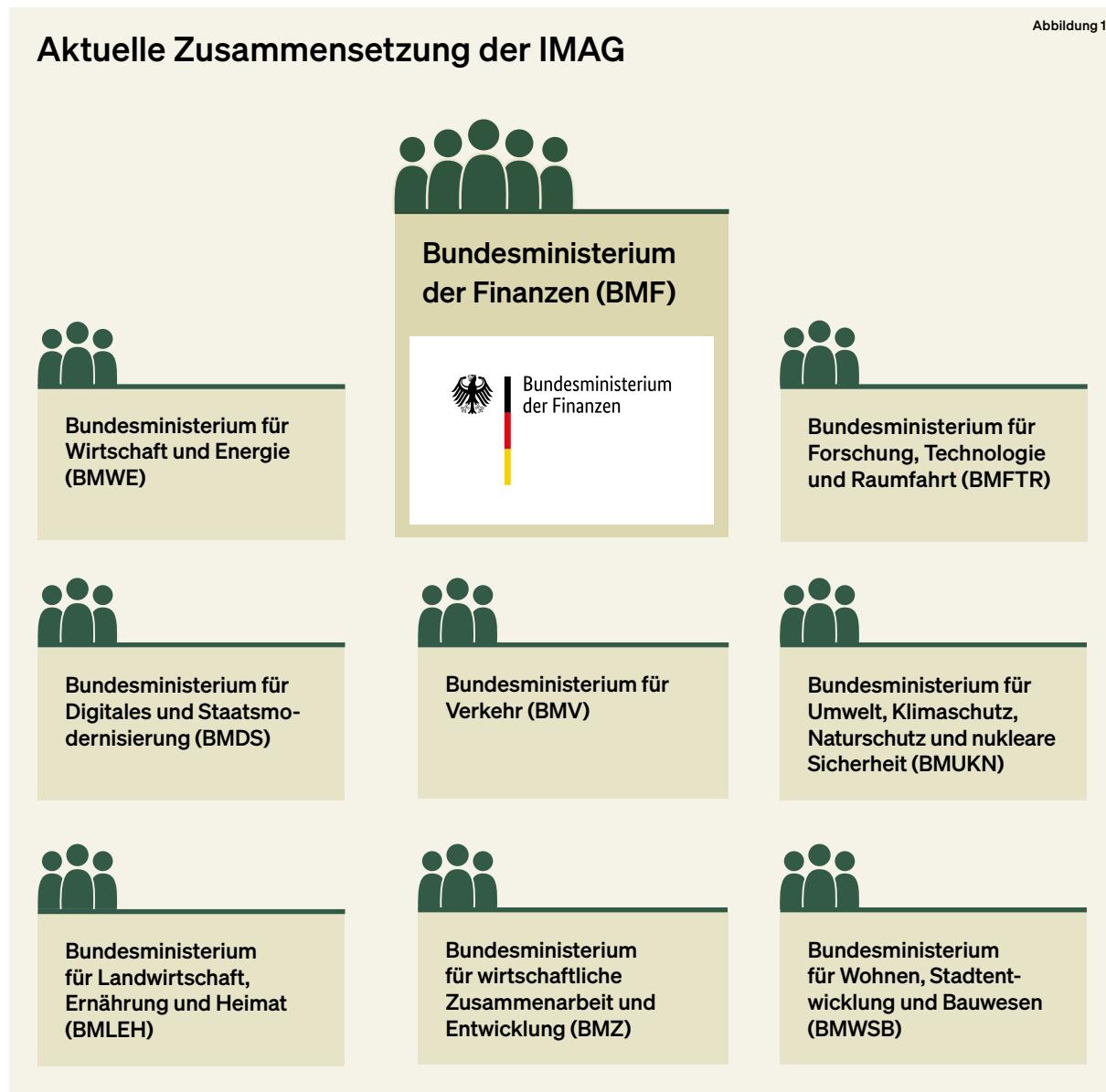
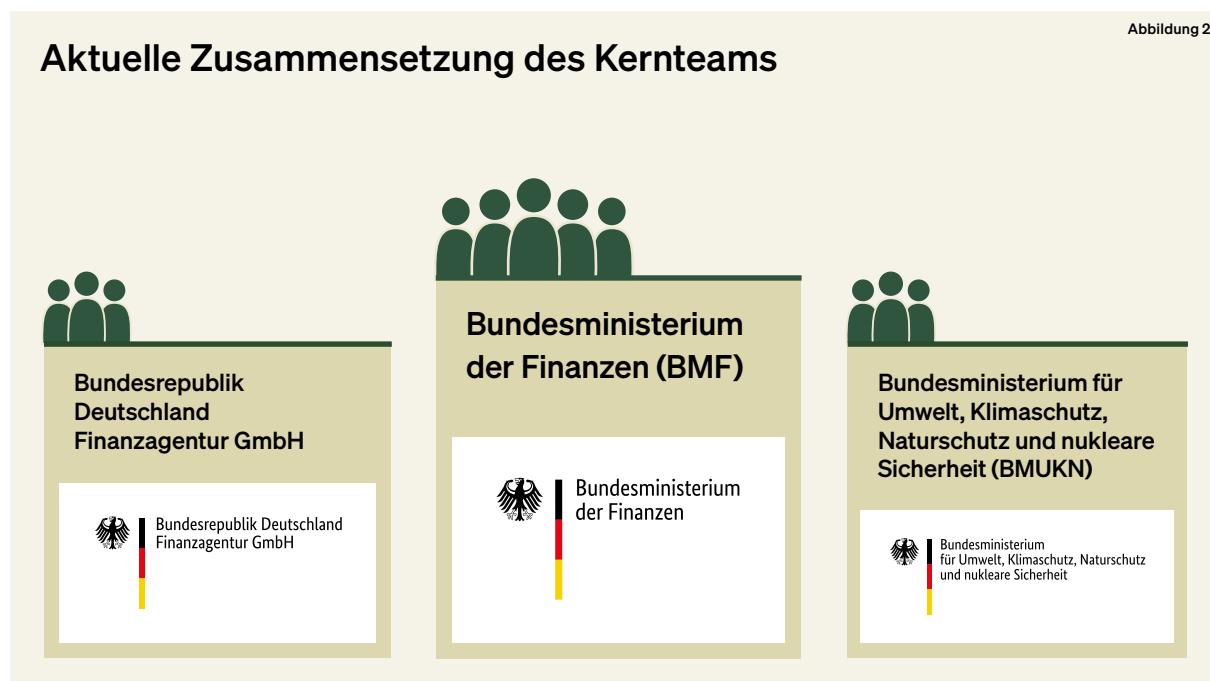


Abbildung 2



4. Ordnungsrahmen Grüner Bundeswertpapiere

Das Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere orientiert sich an international anerkannten Standards:

ICMA Green Bond Principles (GBP)

Grüne Bundeswertpapiere richten sich an den ICMA GBP aus und reflektieren die vier Kernkomponenten für die Übereinstimmung mit den GBP:

1. Verwendung der Emissionserlöse („Use of Proceeds“)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl („Process for Project Evaluation & Selection“)
3. Management der Erlöse („Management of Proceeds“)
4. Berichterstattung („Reporting“).

Die Empfehlungen der GBP zu Rahmenwerk und externer Verifizierung werden berücksichtigt.

EU-Taxonomie

Das aktualisierte Rahmenwerk berücksichtigt nach Möglichkeit die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Dazu werden die taxonomiefähigen Ausgabenkategorien den Wirtschaftsaktivitäten der EU-Taxonomie zugeordnet und untersucht, inwiefern sie:

- die Mindestschutz („Minimum Safeguards“) erfüllen,
- einen wesentlichen Beitrag („Substantial Contribution“) zu mindestens einem der sechs EU-Umweltziele leisten und
- erhebliche Beeinträchtigungen anderer Umweltziele („Do No Significant Harm“) vermeiden.



Abbildung 3



4.1 Verwendung der Emissionserlöse („Use of Proceeds“)

→ Für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbar sind:

Ausgaben des Bundes (Bundeshaushalt und Sondervermögen), die zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Klima-, Umwelt- und Naturschutzpolitik beitragen. Die anrechenbaren Ausgaben verfolgen mindestens eines der folgenden, mit Artikel 9 der EU-Taxonomie korrespondierenden Umweltziele:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

f. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Anrechenbare Ausgaben können unterschiedlicher Art sein:

- Ausgaben für Investitionen, z.B. für Sachwerte wie Infrastruktur, Gebäude sowie Landschaften und Wälder,
- Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Personalausgaben (soweit projektbezogen), z.B. für immaterielle Vermögenswerte wie individuelle und institutionelle Fähigkeiten, Forschung, Innovation, wissenschaftliche Erkenntnisse und Wissenstransfer, für Landschaftspflege und Forstwirtschaft sowie Ausgaben zur Ermöglichung grüner Aktivitäten,
- Darlehen, Subventionen oder sonstige Geldleistungen an Haushalte, Unternehmen, Institutionen oder Gebietskörperschaften und
- neben Ausgaben des Bundes auch Mindereinnahmen aus steuerlichen Vergünstigungen.

→ Ausschlüsse:

Für Grüne Bundeswertpapiere nicht anrechenbar sind Ausgaben, die in einem wesentlichen Zusammenhang stehen mit dem Anbau und der Produktion von Tabak oder mit dem Glücksspiel.

Ausgenommen sind weiterhin Ausgaben, die in einem wesentlichen Zusammenhang mit Kernenergie stehen sowie Ausgaben für Tätigkeiten, die unmittelbar der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Veredelung, dem Transport und der Lagerung von fossilen Brennstoffen dienen²².

Ausgaben werden auch ausgeschlossen, wenn ihnen im deutschen Haushaltsgesetz direkt oder zweckgebunden eine spezifische Einnahmequelle zugeordnet wird oder wenn diese von der Bundesrepublik Deutschland für die Allokation zu Green Bonds anderer Emittenten (z.B. der EU oder der KfW) angemeldet oder akzeptiert werden (Vermeidung von Doppelanrechnung).

Schließlich sind auch Ausgaben für die Herstellung und den Verkauf von Waffen für Grüne Bundeswertpapiere nicht anrechenbar, ungeachtet des grundsätzlich wichtigen Beitrags von Rüstung und Verteidigung für Sicherheit und Wachstum in Deutschland.

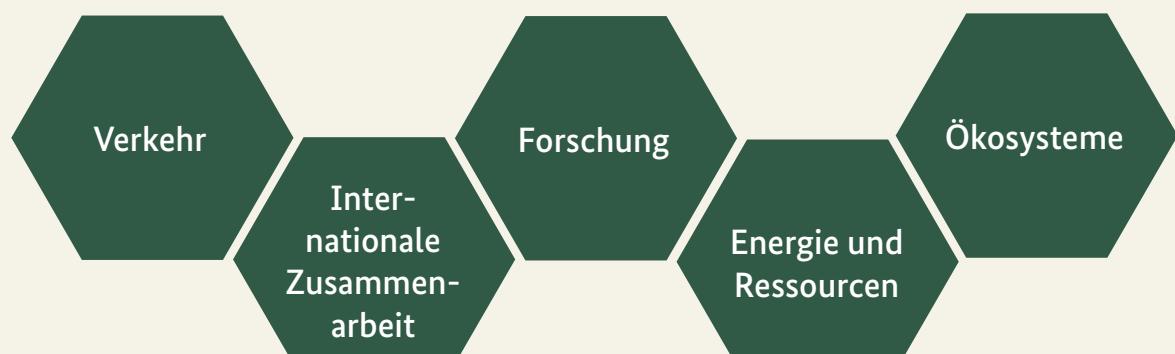
→ Die grünen Sektoren der anrechenbaren Ausgaben

Unter Berücksichtigung der zentralen Handlungsfelder der Klima-, Umwelt- und Naturschutzpolitik Deutschlands, der oben genannten Umweltziele sowie der Ein- und Ausschlusskriterien lassen sich die anrechenbaren Ausgaben in fünf übergeordnete Ausgabenkategorien („grüne Sektoren“) einordnen (Abbildung 4).

Die folgende Tabelle ordnet den grünen Sektoren anrechenbare Ausgaben zu, mit Nennung von Zielen und Beispielen, ebenso wie die am stärksten adressierten VN SDGs, die verfolgten EU-Umweltziele sowie beispielhaft wesentliche Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU-Taxonomie.

Die fünf grünen Sektoren der Grünen Bundeswertpapiere sind:

Abbildung 4



22 In Anlehnung an: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R1818>

Aufgliederung nach grünen Sektoren mit Nennung von Zielen, Beispielen für anrechenbare Ausgaben und Umweltzielen

Tabelle 2

Grüner Sektor und wesentliche SDGs	Ziele	Beispiele für anrechenbare Ausgaben*	Umweltziele und beispielhafte Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-VO
Verkehr   	Ausbau und Verbesserung sauberer und umweltfreundlicher Verkehrssysteme	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau und Erhaltung der Infrastruktur für den elektrifizierten Schienenverkehr Förderung des klimafreundlichen Verkehrs, einschließlich des kombinierten Verkehrs Förderung der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des Schienenverkehrs 	Klimaschutz 6.3 Personbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr 6.14 Schienenverkehrsinfrastruktur 6.15. Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr
	Weiterentwicklung sauberer Mobilität mit alternativen Antriebstechnologien	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung von emissionsfreien Fahrzeugen Förderung und Unterstützung der emissionsfreien Mobilitätsentwicklung Errichtung von Tank- und Ladeinfrastrukturen 	Klimaschutz 3.3 Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien 3.4 Herstellung von Batterien 6.5 Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen 6.6 Güterbeförderung im Straßenverkehr
	Förderung des Rad- und Fußverkehrs	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau und Erhaltung der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur sowie Förderung des Rad- und Fußverkehrs 	Klimaschutz 6.13 Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik
Internationale Zusammenarbeit   	Unterstützung von Schwellen- und Entwicklungsländern beim Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft und Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich	<ul style="list-style-type: none"> Ausgaben für Entwicklungsprojekte mit Natur-, Umwelt- oder Klimabezug (insbesondere im Rahmen der bilateralen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit) Ausgaben für Internationale Klimafinanzierungen und Finanzierungsinstrumente zum Schutz der globalen Umwelt 	Alle Umweltziele
Forschung   	Unterstützung und Förderung von Bildung und Innovation zu Klima- und Umweltbelangen	<ul style="list-style-type: none"> Ausgaben für Forschung an erneuerbaren Energien und Energiespeicherung aller Art (z. B. grüner Wasserstoff), Energieeffizienz, Integration von erneuerbaren Energien in Stromnetze, Energiewende Ausgaben für Forschung an Themen mit Bezug zu Klimawandel, biologischer Vielfalt, Naturschutz, Umwelt und Ressourcennutzung Ausgaben für Forschung an Küsten-, Meeres- und Polargebieten 	Alle Umweltziele

Aufgliederung nach grünen Sektoren mit Nennung von Zielen, Beispielen für anrechenbare Ausgaben und Umweltzielen

Tabelle 2

Grüner Sektor und wesentliche SDGs	Ziele	Beispiele für anrechenbare Ausgaben*	Umweltziele und beispielhafte Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-VO
Energie und Ressourcen   	Beschleunigung der Energiewende und Ausbau erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie Ausbau und Entwicklung relevanter Infrastruktur zur Verteilung von Elektrizität und Fernwärme und -kälte Hochlauf der Nutzung von Wasserstoff, einschließlich Ausbau von Transport- und Lagerungsinfrastruktur, sowie Herstellung von grünem Wasserstoff 	Klimaschutz Wirtschaftstätigkeiten aus dem Taxonomie-Wirtschaftssektor 4. Energie 3.4 Herstellung von Batterien
	Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz in der Industrie	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung energie- und ressourceneffizienterer Prozesse, einschließlich in der Industrie und grüner IT Entwicklung und Ausbau von CO₂-Abscheide-, Nutzungs- und Speichertechnologien in Sektoren mit unvermeidbaren Prozessemissionen 	Klimaschutz Wirtschaftstätigkeiten aus dem Taxonomie-Wirtschaftssektor 3. Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren
	Infrastrukturausbau zur Steigerung der Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau der Breitbandinfrastruktur 	Klimaschutz
	Beitrag zu Klimaschutz und Treibhausgasreduktion im Immobilienbestand und Neubau von Wohnimmobilien	<ul style="list-style-type: none"> Neubau und Erwerb klimafreundlicher Wohngebäude Energetische Renovierung von Wohngebäude zur Erreichung des gesetzlichen Standards für Neubauten gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) Zuschüsse zur Umrüstung auf klimafreundliche Heizsysteme Einzelmaßnahmen für die energetische Verbesserung von Wohngebäuden Maßnahmen und Beratung zur Steigerung der Energieeffizienz sowie von innovativen Demonstrationsvorhaben 	Klimaschutz Wirtschaftstätigkeiten aus dem Taxonomie-Wirtschaftssektor 7. Baugewerbe und Immobilien
	Beitrag zu Klimaschutz und Treibhausgasreduktion im Immobilienbestand und Neubau-Gebäude und Einrichtungen des öffentlichen Sektors	<ul style="list-style-type: none"> Neubau und Erwerb klimafreundlicher Gebäude des öffentlichen Sektors Energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude und kommunaler Einrichtungen 	Klimaschutz Wirtschaftstätigkeiten aus dem Taxonomie-Wirtschaftssektor 7. Baugewerbe und Immobilien

Aufgliederung nach grünen Sektoren mit Nennung von Zielen, Beispielen für anrechenbare Ausgaben und Umweltzielen

Tabelle 2

Grüner Sektor und wesentliche SDGs	Ziele	Beispiele für anrechenbare Ausgaben*	Umweltziele und beispielhafte Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-VO
Ökosysteme	Förderung von umweltfreundlichen land- und forstwirtschaftlichen Praktiken	<ul style="list-style-type: none"> Förderung klimafreundlicher, ressourcenschonender und biologischer Land- und Forstwirtschaft 	Klimaschutz Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
	Schutz und Erhalt von Naturlandschaften, Ökosystemen und Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Ausgaben für den Ausbau, Erhalt und Wiederherstellung (inklusive Verschmutzungsbekämpfung) von Naturlandschaften und Schutzgebieten Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz Entwicklung eines Bodenbiodiversitäts-Monitorings zur Verbesserung der Datengrundlagen Förderungen von Vorhaben im Bereich der umweltschonenden Ressourcennutzung Zuschüsse für Umweltschutzverbände und Umweltschutzinitiativen 	Klimaschutz Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme Wirtschaftstätigkeiten aus dem Taxonomie-Wirtschaftssektor 1. Forstwirtschaft (Umweltziel: Klimaschutz)
	Klimaangepasste Stadt- und Landentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Hitze, Trockenheit, Starkregen, Erhalt und Entwicklung Biodiversität) für eine gezielte Entwicklung und Modernisierung von Grün- und Freiflächen Maßnahmen des Küstenschutzes und des präventiven Hochwasserschutzes 	Anpassung an den Klimawandel Schutz der Wasser- und Meeresressourcen 3.1 Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor

* Bei den genannten Beispielen für anrechenbare Ausgaben handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bei Feststellung können auch andere Ausgaben im Bundeshaushalt, die einen Beitrag zu den zentralen Handlungsfeldern der Klima-, Umwelt- und Naturschutzpolitik Deutschlands leisten, sowie die in diesem Rahmenwerk definierten Ein- und Ausschlusskriterien berücksichtigen, als anrechenbare Ausgabe identifiziert werden.



4.2 Prozess der Projektbewertung und -auswahl („Process for Project Evaluation & Selection“)

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein Verfahren für die Auswahl von anrechenbaren Ausgaben für Zwecke dieses Rahmenwerks etabliert, das operativ vom Kernteam koordiniert und durchgeführt und von der IMAG überwacht wird. Die jeweils für die Haushaltsausgaben zuständigen Ministerien sind bei diesem Auswahlprozess eng eingebunden.

Der Bund wählt die Ausgaben für die Grünen Bundeswertpapiere aus den Haushaltstiteln des Bundeshaushalts und der Sondervermögen aus. Dieser direkte Bezug schafft Transparenz über die Finanzierung nachhaltiger Projekte. Die Vorauswahl potenzieller Ausgabentitel erfolgt

durch das Kernteam auf Basis des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltsplans. Grundlagen für die Auswahl sind die Ziele des Ausgabenprogramms, der Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Naturschutzz Zielen sowie die Übereinstimmung dieser Zielsetzungen mit den ICMA GBP. Nach dieser Vorauswahl prüft das Kernteam in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen titelverwaltenden Ministerium die Anrechenbarkeit der Ausgaben für Grüne Bundeswertpapiere. Hierbei werden folgende Punkte beachtet:

- Höhe oder Anteil einer Ausgabenverwendung zur Umsetzung der in diesem Rahmenwerk definierten Klima-, Umwelt- und Naturschutzz Zielen
- Abgrenzung von Ausgabenverwendungen, die keinen Beitrag zu den Klima-, Umwelt- und Naturschutzz Zielen leisten, oder unter die in diesem Rahmenwerk aufgeführten



Rückblickender Ein-Jahres-Ansatz

Grüne Bundeswertpapiere, die in einem Kalenderjahr (Emissionsjahr n) begeben²³ werden, werden anrechenbaren Ausgaben des Bundeshaushalts des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahrs (Haushaltsjahr n-1) zugeordnet.

Ausschlusskriterien fallen. Diese Abgrenzung kann auch durch einen angemessenen „Haircut“ erfolgen, den das Kernteam in Zusammenarbeit mit dem titelverwaltenden Ministerium bestimmt.

- Risikomanagement und soziale Schutzmechanismen (siehe Kapitel 5).

In Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ministerien entscheidet das Kernteam, ob eine Ausgabe als anrechenbare Ausgabe berücksichtigt wird. Diese Entscheidung wird durch die IMAG bestätigt. Die endgültige Zusammensetzung und die genaue Summe der anrechenbaren Ausgaben wird auf Basis der Ist-Ausgaben nach Buchungsschluss des Haushaltsjahrs durch das Kernteam bestimmt und durch die IMAG bestätigt.

Darüber hinaus sammelt und evaluiert das Kernteam die Informationen, die für die Erfüllung der in diesem Rahmenwerk festgelegten Berichtspflichten relevant sind.

4.3 Management der Erlöse („Management of Proceeds“)

Die Bundesrepublik Deutschland ordnet einen Betrag, der dem Nennwert der begebenen Grünen Bundeswertpapiere eines Kalenderjahrs entspricht, vollständig und präzise den anrechenbaren Ausgaben des Vorjahres zu.

Dieser Grundsatz erhöht die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung, insbesondere bei einem staatlichen Emittenten, der regelmäßig grüne Anleihen begibt. Ferner gewährleisten die Verankerung der Ausgaben im jährlichen Haushaltsplan, die Berichterstattung sowie die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung durch den unabhängigen Bundesrechnungshof Transparenz sowie Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben.

Das Gesamtdeckungsprinzip des Bundeshaushalts gemäß § 8 Bundeshaushaltssordnung sowie die Budgethoheit des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 110 Grundgesetz bleiben unberührt. Entsprechend werden die Emissionserlöse im Rahmen des einheitlichen Schuldenmanagements der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt, und es erfolgt eine ideelle Zuordnung des Nennwerts zu den anrechenbaren Ausgaben.

Deutschland begibt grundsätzlich weniger Grüne Bundeswertpapiere (Nennwert) als anrechenbare Ausgaben zur Verfügung stehen. Sollte nach der Zuordnung der Emissionserlöse (Nennwert) zu den anrechenbaren Ausgaben durch das Kernteam eine Notwendigkeit festgestellt werden, eine Ausgabe auszutauschen (beispielsweise bei Nichteinhaltung der zum Allokationszeitpunkt geltenden Kriterien), so wird die Bundesrepublik Deutschland diese Ausgabe durch andere Ausgaben ersetzen, die die unter Kapitel 4.1 Verwendung der Emissionserlöse definierten Kriterien einhalten (im Folgenden, „Reallokation von Emissionserlösen zu anderen anrechenbaren Ausgaben“). In diesen Fällen kann die Neuzuweisung auch an anrechenbare Ausgaben aus anderen Haushaltsjahren erfolgen.

4.4 Berichterstattung („Reporting“)

Für alle Begebungen gemäß diesem Rahmenwerk verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer transparenten Berichterstattung über die (indikative und finale) Allokation zu den anrechenbaren Ausgaben sowie über die Auswirkungen dieser Ausgaben auf Klima, Umwelt und Natur. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich, die sozialen Vorteile von anrechenbaren Ausgaben zu

23 als Neuemission oder Aufstockung

beschreiben, wenn und soweit diese relevant und die Daten für die Grünen Bundeswertpapiere verfügbar sind.

Die Berichterstattung erfolgt jährlich bis zur vollständigen Allokation und bezieht sich stets auf alle in einem Kalenderjahr begebenen Grünen Bundeswertpapiere sowie auf die ihnen zugeordneten anrechenbaren Ausgaben. Da Grüne Bundeswertpapiere nach der Erstemission im Regelfall über mehrere Kalenderjahre (ggf. auch unter verschiedenen Fassungen des Rahmenwerks) aufgestockt werden, setzt sich die Berichterstattung zu einem Wertpapier grundsätzlich aus mehreren Allokations- und Wirkungsberichten zusammen.

Die Berichterstattung wird durch das Kernteam koordiniert und durchgeführt, von der IMAG überwacht und von der Finanzagentur veröffentlicht. Die Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Natur können extern unabhängig ermittelt und bestätigt werden.

Nach Veröffentlichung sind die Allokations- und Wirkungsberichte zeitlich unbegrenzt gültig. Im Falle einer wesentlichen Veränderung in der Allokation verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die betroffenen Berichte zu aktualisieren.

Indikation zu den anrechenbaren Ausgaben
Die Finanzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite eine Übersicht der indikativ anrechenbaren Ausgaben, die für die Allokation der im Emissionsjahr begebenen Grünen Bundeswertpapiere in Betracht kommen.

Allokation der Emissionserlöse

Jährlich wird die Allokation der Emissionserlöse (Nennwert) zu den anrechenbaren Ausgaben nach Abschluss aller Begebungen eines Emissionsjahres mit den folgenden Inhalten auf der Internetseite der Finanzagentur bereitgestellt:

- Übersicht über Neuemissionen und Aufstockungen von Grünen Bundeswertpapieren im betreffenden Emissionsjahr und
- Allokierter Betrag je Ausgabe bzw. Haushaltstitel sowie aufgeschlüsselt nach den grünen Sektoren.

Wirkungsbericht

Um Investoren ein Höchstmaß an Transparenz zu bieten, wird die Bundesrepublik Deutschland oder ein damit beauftragter Dritter nach den Begebungen eines Emissionsjahres einen Wirkungsbericht über den Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz der anrechenbaren Ausgaben erstellen. Der Wirkungsbericht wird relevante Wirkungsindikatoren (z. B. vermiedene CO₂-Emissionen) und/oder Leistungsindikatoren (z. B. Gesamtzahl der Projekte) sowie die zur Berechnung oder Evaluierung der Wirkungsindikatoren angewandte Methodik, Annahmen und Limitationen enthalten und auf der Internetseite der Finanzagentur veröffentlicht.

Die Bundesrepublik Deutschland orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ICMA-Handbuchs „Harmonisiertes Rahmenwerk für die Wirkungsberichterstattung“.²⁴

Für den Wirkungsbericht wird nach Möglichkeit auf öffentlich verfügbare Berichte und bereits durchgeföhrte Evaluationen zu den anrechenbaren Ausgaben zurückgegriffen, um über die Ergebnisse und die erzielten bzw. antizipierten Auswirkungen zu berichten. Die Informationen und Daten, auf deren Grundlage die Wirkungsberichterstattung erfolgt, werden von den zuständigen Ministerien bereitgestellt. Grundsätzlich wird der Wirkungsbericht im auf das Emissionsjahr der Begebungen folgenden Jahr publiziert.

Berichterstattung zur EU-Taxonomie

Als staatliche Emittentin ist die Bundesrepublik Deutschland von der Berichterstattungspflicht nach Artikel 8 der Taxonomie-VO befreit. Um die Transparenz bei der Ausrichtung der anrechenbaren Ausgaben weiter zu erhöhen, strebt die Bundesrepublik Deutschland an, Informationen zur Anwendbarkeit und Konformität (mit) der EU-Taxonomie zu veröffentlichen und diese bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Dabei soll der ermittelte Grad der Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der

²⁴ ICMA Harmonisiertes Rahmenwerk für die Wirkungsberichterstattung: <https://www.icmagroup.org/assets/documents/Sustainable-finance/2024-updates/Handbook-Harmonised-Framework-for-Impact-Reporting-June-2024.pdf>

geprüften Ausgaben offengelegt und die angewandten Ansätze zur Prüfung und Ermittlung der relevanten Kennzahlen skizziert werden.

Die Einhaltung der drei Kernelemente der EU-Taxonomie („Minimum Safeguards“ / „Substantial Contribution“ / „Do No Significant Harm“) wird durch die folgenden Punkte unterstützt:

Die Bundesrepublik Deutschland hat:

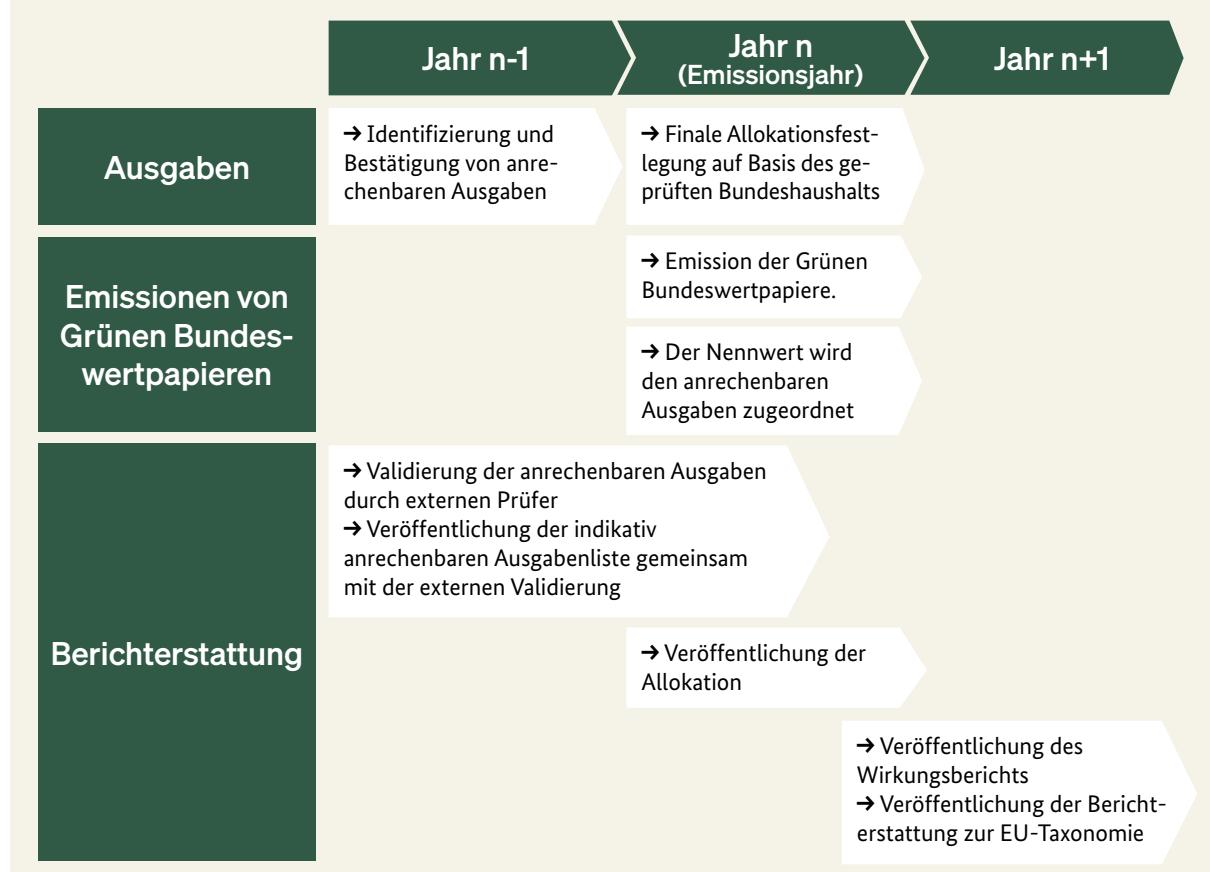
1. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln unterzeichnet,
2. die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte implementiert,
3. sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bekannt und
4. die Internationale Menschenrechtscharta unterzeichnet.

Die Erfüllung des Mindestschutzes (Minimum Safeguards) ist daher bei allen sich im Inland befindlichen Projekten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Zudem leisten bestimmte Projekte mit hoher Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel, ohne dabei die anderen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen, und erfüllen damit die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie.

Die im folgenden Kapitel 5 „Risikomanagement und soziale Schutzmechanismen“ selektiv angeführten, in Deutschland geltenden Gesetze tragen ebenfalls zur Erfüllung der allgemeinen Kriterien der EU-Taxonomie bei und adressieren insbesondere die Einhaltung einiger „Do-No-Significant-Harm“ Kriterien (DNSH-Kriterien).

Ausgaben, Validierung, Zuordnung und Berichterstattung von anrechenbaren Ausgaben entlang der Zeitachse

Abbildung 6



5. Risikomanagement und soziale Schutzmechanismen

Grundsätzlich und unabhängig von dem oben beschriebenen Prüfungsprozess zur Feststellung der Anrechenbarkeit von Ausgaben unterliegen alle Ausgaben des Bundeshaushalts den regulären Prüfprozessen durch die Ministerien, u.a. hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit anzuwendender Gesetzgebung. Geltende europäische und nationale Gesetzgebung und Standards zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie soziale Schutzmechanismen verhindern beziehungsweise minimieren negative Beeinträchtigungen auf Umwelt- oder soziale Ziele. So gewähren beispielsweise die folgenden von Deutschland ratifizierten, internationalen Konventionen ökologischer Natur einen ökologischen Mindestschutz und adressieren in Teilen DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie.

1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten frei lebenden Tieren und Pflanzen (CITES))
2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
3. Ramsar Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel
4. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Daneben wird auch mit nationaler Gesetzgebung negativer ökologischer Einwirkung entgegengewirkt. Nachstehende Gesetze haben in dieser Hinsicht aktuell eine besondere Relevanz.

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Strategische Umweltprüfung (SUP)

2. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
5. Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Soziale Schutzmechanismen gelten entsprechend der europäischen und nationalen Gesetzgebung für jede Ausgabenart, um einen wirksamen Schutz vor moderner Sklavenarbeit und Kinderarbeit zu gewährleisten und die Menschenrechte zu wahren. Zur Stärkung der Menschenrechte in der Entwicklungspolitik werden Programme der bilateralen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit mit verbindlichen Vorgaben gestaltet.²⁵ Deutschland setzt die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte um: Mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hat die Bundesregierung erstmals die Verantwortung deutscher Unternehmen zur Achtung menschenrechtlicher Sorgfalt entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten verankert. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erarbeitet, das seit 2023 in Kraft ist. Diese Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten, Menschenrechte zu stärken und die Globalisierung sozial zu gestalten. Deutschland hat u. a. folgende internationale Vereinbarungen ratifiziert:

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
3. Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

²⁵ Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit: <https://www.bmz.de/resource/blob/85392/fz-tz-leitlinien.pdf>

4. Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
5. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
6. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
7. Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
8. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
9. Europäische Sozialcharta
10. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)²⁶

Kontroll- und Schutzmechanismen sind für jede Ausgabenart zum Schutz vor Korruption und Geldwäsche entsprechend der europäischen und nationalen Gesetzgebung und Standards eingerichtet, z. B. durch die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sind die jeweiligen Ministerien zuständig.
Verstöße gegen Förderrichtlinien führen

²⁶ Internationale Arbeitsorganisation: <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/International/Internationale-Organisationen/Internationale-Arbeitsorganisation/internationale-arbeitsorganisation.html>

zur Rückforderung der erhaltenen Fördermittel und werden strafrechtlich verfolgt. Bei Bekanntwerden wesentlicher negativer sozialer oder ökologischer Auswirkungen von anrechenbaren Ausgaben informieren die zuständigen Ministerien das Kernteam unverzüglich; dies kann zu einer Reallokation von anrechenbaren Ausgaben durch die IMAG führen.

Grundsätzlich bietet die rückwirkende Zuordnung zu bereits getätigten Ausgaben frühzeitig Transparenz und Gewissheit über die Mittelverwendung. So ist gewährleistet, dass die finale Allokation erst dann erfolgt, wenn der Bundesrechnungshof die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes geprüft hat.

Aufgrund der fortlaufenden Anpassungen des Rechtsrahmens ist zu beachten, dass die obigen Aufzählungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rahmenwerks gelten.



6. Externe Prüfung

6.1 Externes Gutachten zum Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere

Die Bundesrepublik Deutschland hat Sustainable Fitch damit beauftragt, ein unabhängiges externes Gutachten zu diesem Rahmenwerk zu erstellen. Das Gutachten bestätigt die Übereinstimmung des aktualisierten Rahmenwerks mit den ICMA Green Bond Principles und den darin aufgeführten Ausgabenkategorien hinsichtlich des klaren Umweltnutzens. Dieses Gutachten ist über die Website des Bundesministeriums der Finanzen²⁷ und der Finanzagentur²⁸ abrufbar.

6.2 Jährliche externe Prüfung der anrechenbaren Ausgaben

Die Bundesrepublik Deutschland beauftragt eine unabhängige externe Stelle mit einer jährlichen Prüfung der jeweils indikativ als anrechenbar identifizierten Ausgaben hinsichtlich ihrer Konformität mit dem Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere und ihrem klaren Umweltnutzen. Das Prüfungsergebnis wird jeweils zusammen mit den indikativ anrechenbaren Ausgaben veröffentlicht.

27 Bundesministerium der Finanzen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Nachhaltigkeitsstrategie/Gruene-Bundeswertpapiere-eingeschraenkt/gruene-bundeswertpapiere.html>

28 Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/bundeswertpapierarten/gruene-bundeswertpapiere/ziele-und-rahmenwerk>

Rechtlicher Hinweis

Dieses Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere (Rahmenwerk) dient ausschließlich Informationszwecken. Es stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Erwerb von Wertpapieren der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswertpapiere) dar. Mit diesem Rahmenwerk oder seiner bloßen Übermittlung wird weder ein Vertrag noch eine sonstige Vereinbarung begründet und es darf auch ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht als Grundlage eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung verwendet werden.

Dieses Rahmenwerk stellt darüber hinaus keine Anlageberatung oder Empfehlung zum Erwerb von Bundeswertpapieren dar. Potentielle Anleger in Bundeswertpapiere müssen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt ihrer Anlage aktuellen Informationen ihre eigenen unabhängigen Anlageentscheidungen treffen.

Dieses Rahmenwerk ist nicht zur Übermittlung an oder zur Nutzung durch natürliche oder juristische Personen in Rechtsordnungen bestimmt, in denen eine solche Übermittlung oder Nutzung einen Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften darstellen würde. Personen, die in Besitz dieses Rahmenwerks gelangen, müssen sich über gegebenenfalls in ihrer Rechtsordnung anwendbare Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Verwendung der Erlöse aus Grünen Bundeswertpapieren die derzeitigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen potentieller Anleger im Hinblick auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen kann, denen diese Anleger oder deren Anlagen aufgrund von derzeitigen oder künftigen anwendbaren Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften oder aufgrund eigener oder anderweitig maßgeblicher Regelwerke entsprechen müssen oder möchten.

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3, Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Referat VII C 2

Stand

15. Januar 2026

Bildnachweis

Getty Images

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundesfinanzministerium.de/gruenebundeswertpapiere

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen
und an Informationsständen der Parteien sowie das
Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen
oder Werbemitteln.



Bundesministerium
der Finanzen